

Herr Otto Heidmüller (Wismar): Ich vermissen hier noch eine Bestimmung. Es wird sich nicht allein um die Aufhebung des Ladenpreises handeln, sondern auch um die Änderungen der Nettobedingungen. Wenn der Verleger da eine Änderung eintreten läßt, wird es wohl auch nicht zu umgehen sein, daß er den Sortimentern entschädigt.

Vorsitzender: Ich begrüße diesen Vorschlag des Herrn Heidmüller mit großer Wärme und bitte, ihn schriftlich zu formulieren. Es hat niemand mehr ums Wort gebeten.

Herr Heidmüller wünscht, daß der Verleger verpflichtet sei, wenn er eine Änderung der Bezugsbedingungen zugunsten des Sortimenters eintreten läßt, diese auch rückwirkend zu gewähren. (Heiterkeit.)

Herr Otto Heidmüller: Ich wünsche nur, daß gesagt werde: »Oder ändert er die Nettobedingungen.«

Vorsitzender: Der Antrag Heidmüller geht dahin:

»Ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichstehen oder ändert er seine Bezugsbedingungen.«

Wie ist es aber, wenn ungünstige Bedingungen günstiger gestaltet werden? (Zuruf: Dann zahlt er die Differenz an den Sortimentern zurück.) (Heiterkeit.)

Abstimmung: Der Antrag Heidmüller wird gegen drei Stimmen abgelehnt, der Absatz c) mit großer Mehrheit angenommen.

Abatz d): »Der Anspruch des Sortimenters« — bis ... — »geltend gemacht werden«

wird ohne Diskussion angenommen.

Abatz e): »Bei Verkauf von Schriftwerken« — bis ... — »Erscheinen des Schriftwerkes«

wird ebenfalls ohne Diskussion angenommen.

Abatz f): »Als Tag des Erscheinens« — bis ... — »aufgenommen ist«.

Herr Paul Ritschmann: Ich glaube, man könnte hier eine glücklichere Fassung wählen. Ich würde vorschlagen:

»Als Tag des Erscheinens gilt das Datum der Nummer des Börsenblatts, der das amtliche Verzeichnis der Neuigkeiten usw. beigelegt hat, in dem das Schriftwerk zuerst als erschienen aufgeführt ist.«

Also das wöchentliche Verzeichnis soll für das Erscheinungsdatum eines Werkes als maßgebend angesehen werden. Es werden viele Werke als erscheinend bezeichnet.

Vorsitzender: Das trifft hier wohl nicht zu; es heißt ja: »Als Tag des Erscheinens gilt usw.«

Der Antrag Ritschmann wird zurückgezogen.

Der Absatz f) wird angenommen.

Abatz g): Jeder Buchhändler — bis ... — Ziffer 4.

Vorsitzender: Dieser Satz ist eine sehr wichtige Neuerung, die uns hoffentlich sehr viel nützen wird.

Herr Georg Schmidt (Hannover): Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck »mit beschränktem Rabatt« etwas zu knapp gefaßt ist. Es wäre vielleicht richtiger, das zu präzisieren. Wenn mit einer geringeren Differenz, vielleicht von 5 Prozent, geliefert würde, so würde das nicht wirksam sein. Ich würde vorschlagen: Mindestens 10 Prozent.

Vorsitzender: Der Sinn des Antrages ist ja klar, es soll sogar Verlagshandlungen geben, die mit 24,9 Prozent liefern. Es wird

aber schwer sein, so aus dem Handgelenk eine Änderung zu treffen. Von Herrn Schmidt-Hannover ist also beantragt: »Den eigenen Verlag gar nicht oder nur mit einem Rabatt von höchstens 10 Prozent vom Ladenpreise zu liefern.«

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort hierzu? — Der Antragsteller? —

Abstimmung: Der Absatz g) mit dem Zusatzantrag Schmidt wird mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Ich lasse noch einmal im Zusammenhang mit dem ganzen Paragraphen über den Abschnitt abstimmen und mache darauf aufmerksam, daß der ganze Satz abgelehnt werden kann.

Herr Bernhard Hartmann (Elberfeld): Ich beantrage, daß diese Abstimmung annulliert wird. Es ist dem Herrn Vorsitzenden passiert, daß er die Versammlung nicht gefragt hat, ob noch jemand zu diesem Antrage zu sprechen wünscht.

Vorsitzender: Bitte sehr um Entschuldigung, ich habe dies getan; ich habe den Antragsteller sogar gefragt, ob er das Schlusswort noch wünscht. Warum haben Sie das Wort nicht verlangt? (Zuruf.) Das hieße ja in fraudem legis handeln. Es kann passieren, daß der Vorsitzende einen Fehler macht, aber dann hätte doch das Wort verlangt werden müssen.

Herr Dr. Walter de Gruyter: Ich möchte bitten, daß vor der Schlussabstimmung über den ganzen § 4 noch einmal in die Diskussion eingetreten wird.

Vorsitzender: Das geht nicht gut; ich habe den Paragraphen zur Diskussion gestellt, der Satz ist angenommen worden; ich habe dann gesagt: Jetzt wird über den ganzen Paragraphen abgestimmt. Der Satz ist angenommen, ich kann also die Diskussion darüber nicht nochmals eröffnen.

Herr Dr. Walter de Gruyter: Ich möchte die Versammlung doch bitten zuzustimmen, daß wir, bevor wir über den ganzen Paragraphen abstimmen, nochmals in die Diskussion über den ganzen Paragraphen eintreten.

Herr Dr. Ernst Bollert: Ich möchte nur erklären, daß der Vorstand diesen Paragraphen nicht annehmen wird. Er stimmt dem Beschlusse, der hier eben gefaßt wurde, nicht zu, wird also den Antrag nicht zu dem seinigen machen und in der Hauptversammlung nicht vorlegen; es bleibt Herrn Schmidt überlassen, seinen Antrag in der Hauptversammlung selbst zu vertreten. Für den Vorstand des Börsenvereins ist dieser Beschluß undurchführbar.

Vorsitzender: Herr Dr. de Gruyter hat gewünscht, daß über diesen Paragraphen nochmals diskutiert werde. Ich frage die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist?

(Zustimmung.)

Dann eröffne ich nochmals die Diskussion über den ganzen Paragraphen.

Herr Dr. Walter de Gruyter: Ich möchte befürworten, bei der Abstimmung über den ganzen Paragraphen den Beschluß von vornhin rückgängig zu machen. Ich müßte wenigstens erklären, daß ein großer Teil der Herren, die für den Paragraphen in seinen übrigen Teilen bisher gestimmt haben, für diesen Absatz in seiner veränderten Fassung nicht eintreten können. Sie würden dann den Paragraphen nur gegen eine starke Minorität durchsetzen können, und das würde für die Wirkung der Verkehrsordnung nicht ohne Folgen bleiben. Es ist nicht gut getan, eine so wichtige Neuerung im letzten Augenblicke in die Diskussion zu werfen und dann eine Kraftprobe zu